

Besondere Bedingungen für Heilberufe Rahmenkonzept Ensure

- Stand 01.11.2022 -

Inhaltsverzeichnis

I. Berufsbezeichnung	2	V. Risikobegrenzungen	7
II. Umfang des Versicherungsschutzes	2	VI. Nachhaftung	8
1. Vertragsgrundlage	2	VII. Umwelt-Haftpflicht-Basisversicherung	8
2. Risikobeschreibung.....	2	VIII. Umweltschaden-Basisversicherung	8
3. Mitversicherte Personen.....	2		
4. Kumul Klausel	3		
III. Zusätzlich versicherte Risiken	3		
IV. Erweiterungen des Versicherungsschutzes gegenüber den AHB GVO	3		
1. Vermögensschäden	3		
2. Nutzung von Internet-Technologien.....	3		
3. Schutz- und Urheberrechte	4		
4. Entwendung und Abhandenkommen von eingebrachten Sachen der Patienten, ihrer Begleiter und Besucher	4		
5. Erweiterter Strafrechtsschutz	4		
6. Vertragsstrafen wegen der Verletzung von Geheimhaltungspflichten	4		
7. Vorsorgeversicherung.....	4		
8. Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht	4		
9. Auslandsschäden.....	4		
10. Sachschäden durch Abwässer aus der Praxis.....	5		
11. Mietsachschäden	5		
12. Sonstige Mietsachschäden.....	6		
13. Abhandenkommen von Schlüsseln und Codekarten	6		
14. Tätigkeitsschäden	6		
15. Leitungsschäden	6		
16. Strahlenschäden	6		
17. Ansprüche mitversicherter Personen untereinander	7		
18. Forum-Shopping-Klausel.....	7		
19. Apparate-/ Praxismgemeinschaften/ Gemeinschaftspraxen/ Partnerschaften	7		

In Ergänzung und Erweiterung zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2016 GVO) - im Folgenden AHB GVO genannt - gelten die nachfolgenden Erweiterungen des Versicherungsschutzes, sofern dies auf dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausdrücklich vereinbart wurde.

I. Berufsbezeichnung

Behördlich zugelassene Heilberufe mit den beruflichen Tätigkeiten (alle Therapiearten) im Rahmen des HPG, der DVO und des GebüH. Versichert ist auf Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2016 GVO), der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur gewerblichen Haftpflichtversicherung und der folgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Ausübung eines Heilberufes.

Neu hinzukommende Betriebsarten im Bereich Heilberufe sind automatisch mitversichert, sofern sie in der nachfolgenden, abschließenden Liste aufgeführt sind:

- | | |
|------------------------------------|--------------------------------|
| - Chiropraktiker | - Ergotherapie |
| - Fußpflege | - Heilpraktiker |
| - Heilpraktiker für Psychotherapie | - Homöopathen |
| - Kinesio-Taping | - Kosmetische Dienstleistungen |
| - Logopäde | - Motopäde |
| - Osteopathie | - Reha |
| - Sprachtherapeut | - Tierheilpraktiker |
| - Verhaltenstherapeut | - Wellnesstherapeut |

Ergänzend gilt – nur sofern ausdrücklich vereinbart – die Tätigkeit als Dozent für Fitness Themen mitversichert. Die Tätigkeit kann in Büros, Seminarräumen oder sonstigen Schulungseinrichtungen durchgeführt werden.

II. Umfang des Versicherungsschutzes

1. Vertragsgrundlage

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus allen sich aus der Berufsbezeichnung ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten. Vertragsgrundlage sind:

- der Antrag,
- die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB GVO),
- die besonderen Bedingungen zur gewerblichen Haftpflichtversicherung (Rahmenkonzept Ensure)
- die folgenden Vereinbarungen mit den dort genannten Bedingungen.

2. Risikobeschreibung

Als Risikobeschreibung gilt das im Versicherungsschein beschriebene Risiko. Wesentliche gefahrerhöhende Änderungen oder Erweiterungen des Risikos sind dem Versicherer zum Zweck der Überprüfung der Beitragsberechnung und/oder der Bedingungen anzuzeigen.

Versichert sind alle Tätigkeiten und Behandlungen, die der Versicherungsnehmer und seine Mitarbeiter aufgrund ihrer jeweiligen Ausbildung und Fortbildung vornehmen dürfen, sofern dem keine behördlichen Verbote entgegenstehen und/oder im Abschnitt E. Risikobegrenzungen keine entsprechenden Einschränkungen aufgeführt sind.

Dies gilt auch für Tätigkeiten und Behandlungen, die ohne ausdrückliche ärztliche Verordnung durchgeführt werden.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

- der Vertretung eines vorübergehend verhinderten Berufskollegen (z. B. bei Urlaub, Erkrankung, Wehrdienstübung, Geschäftsreisen, Teilnahme an Messen und Kongressen)
- der Beschäftigung eines vorübergehend bestellten Vertreters (z. B. bei Urlaub, Erkrankung, Wehrdienstübung, Geschäftsreisen, Teilnahme an Messen und Kongressen). Nicht mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Vertreters.

3. Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschäftigung von nicht selbstständigem/freiberuflichem Hilfspersonal einschließlich der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht dieser Personen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen. Dieser Versicherungsschutz gilt im gleichen Umfang auch nach dem Ausscheiden dieser Personen aus den Diensten des Versicherungsnehmers aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.4 (1) AHB GVO - Haftpflichtansprüche dieser mitversicherten natürlichen Personen untereinander, und zwar

- wegen Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in dem Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt;
- wegen Sachschäden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

4. Kumulklausel

Beruhend Versicherungsfälle

- auf derselben Ursache oder
- aus gleichen Ursachen, zwischen denen ein innerer, ins- besondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

dann gilt Folgendes:

Besteht Versicherungsschutz sowohl im Rahmen der Betriebs-Haftpflichtversicherung, der Umwelt-Haftpflicht-Basisversicherung, der Umwelt-Haftpflichtversicherung, der Umweltschadens-Basisversicherung und der Umwelt-Schadensversicherung, so ist die Ersatzleistung des Versicherers aus allen Vertragsteilen bei unterschiedlich hohen Versicherungssummen begrenzt auf die höchste Versicherungssumme, bei gleich hohen Versicherungssummen auf die Höhe einer Versicherungssumme.

Für die Feststellung der höchsten Versicherungssumme ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der Versicherungsfall in der Betriebs-Haftpflichtversicherung eingetreten ist.

III. Zusätzlich versicherte Risiken

Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages und im bedingungsgemäßen Umfang auch ohne besondere Anzeige die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

1. als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von bebauten und unbebauten Grundstücken - nicht jedoch von Luftlandeplätzen - Gebäuden und Räumlichkeiten, die ausschließlich für die versicherte Praxis, für den Beruf oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Mitarbeiter benutzt werden.

Versichert sind hierbei Ansprüche aus Verstoß gegen die in den vorgenannten Eigenschaften obliegenden Pflichten (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Bestreuerung der Gehwege bei Winterglätte, Schneeräumen auf Bürgersteig und Fahrdamm), auch soweit sie der Versicherungsnehmer im gesetzlichen Umfang vertraglich übernommen hat.

Eingeschlossen sind - in teilweiser Abweichung von Ziff. 7.14 AHB GVO - Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer, die im Gebäude selbst anfallen (also keine industriellen und gewerblichen Abwässer) und Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten (Ziff. 7.10 (b) AHB GVO bleibt unberührt).

Mitversichert ist hinsichtlich dieser Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten auch die gesetzliche Haftpflicht

- 1.1. des Versicherungsnehmers

- 1.1.1. als Bauherr oder Unternehmer von solchen Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabearbeiten), die ausschließlich in direktem Zusammenhang mit der versicherten Praxis stehen;

- 1.1.2. als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

- 1.2. der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Beleuchtung oder sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser dienstlichen Verrichtungen erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

- 1.3. des Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft;

2. aus Besitz und Verwendung von zur Durchführung von Behandlungen zugelassenen Apparaten, soweit diese Apparate aufgrund der Aus- und Fortbildung des Versicherungsnehmers von ihm angewandt werden dürfen;

3. aus Besitz und Verwendung von Einrichtungen wie Sonnenbänken, Kneippständen, Tauch-, Bewegungs- und Schwimmbecken sowie Saunabädern;

4. aus der Berufsausübung anlässlich von Hausbesuchen, beruflichen Veranstaltungen und Fortbildungen;

5. aus dem Anbringen und Vorhandensein von Reklameeinrichtungen, z. B. Transparenten, Reklametafeln, Leuchtröhren usw. innerhalb und außerhalb der Betriebsgrundstücke;

6. aus Anlass von Geschäftsreisen sowie der Teilnahme an Kongressen, Ausstellungen, Messen und Schulungskursen;

7. aus Betriebsveranstaltungen aller Art, wie Betriebsfeiern, Betriebsausflügen usw. innerhalb und außerhalb der Betriebsstätte.

Mitversichert ist die persönlich gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Teilnahme an diesen Veranstaltungen, soweit es sich dabei nicht um Handlungen oder Unterlassungen rein privater Natur handelt.

IV. Erweiterungen des Versicherungsschutzes gegenüber den AHB GVO

1. Vermögensschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB GVO aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht wegen materieller und immaterieller Schäden aus Verstößen gegen das Gesetz zum Schutz vor Missbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Bundesdatenschutzgesetz - BDSG).

Die Versicherungssumme für Vermögensschäden und für Vermögensschäden bei Verletzung des Datenschutzgesetzes beträgt 100.000 EUR und ist auf das Doppelte im Versicherungsjahr begrenzt.

Im Übrigen gelten die in den AHB GVO integrierten besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflichtversicherung Abschnitt F.

2. Nutzung von Internet-Technologien

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträgern. Es gilt Abschnitt B., Ziff. VI. der in den AHB GVO integrierten besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflichtversicherung.

3. Schutz- und Urheberrechte

Mitversichert sind Verstöße gegen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen zu Schutz und Urheberrechten, wie z.B.:

- a) Persönlichkeitsrechte,
- b) Namensrechte,
- c) Markenrechte,
- d) Lizenzrechte.

Eingeschlossen sind nur Verstöße, die durch Tätigkeiten gemäß der mitversicherten Betriebsbeschreibung entstanden sind.

4. Entwendung und Abhandenkommen von eingebrachten Sachen der Patienten, ihrer Begleiter und Besucher

Mitversichert ist – im Sinne von Ziff. 2.2 AHB GVO und abweichend von Ziff. 7.6 AHB GVO – die gesetzliche Haftpflicht aus Entwendung und Abhandenkommen von eingebrachten Sachen der Patienten, ihrer Begleiter und Besucher.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Entwendung und Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, Kreditkarten, Urkunden, Tascheninhalt von Kleidungsstücken, Mobiltelefonen, mobilen Speichermedien, Schmucksachen, Pelzen und sonstigen Kostbarkeiten sowie von Kraftfahrzeugen.

Ist der Versicherungsnehmer für einen Schaden nicht haftpflichtig, so leistet der Versicherer gleichwohl Ersatz, wenn der Schaden nicht durch eine andere Versicherung gedeckt ist und der Versicherungsnehmer die Ersatzleistung zur Vermeidung einer unbilligen Härte befürwortet. Ein Verschulden des Geschädigten wird bei der Ersatzleistung berücksichtigt.

Im Rahmen der Pauschalversicherungssumme für Personen- und Sachschäden beträgt die Höchstersatzleistung für alle Schäden eines Tages 2.000 EUR, die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres 20.000 EUR.

5. Erweiterter Strafrechtsschutz

5.1 Ziff. 5.3 AHB GVO erhält folgende Fassung: „In einem Strafverfahren wegen eines Ereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, übernimmt der Versicherer die Gerichtskosten sowie die gebührenordnungsmäßigen, ggf. auch die mit ihm vorher besonders vereinbarten Kosten der Verteidigung“.

5.2 Im Rahmen der Pauschalversicherungssumme für Personen- und Sachschäden beträgt die Höchstersatzleistung 500.000 EUR je Versicherungsfall und zugleich für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

6. Vertragsstrafen wegen der Verletzung von Geheimhaltungspflichten

Versichert sind Vertragsstrafen wegen der Verletzung von Geheimhaltungs- und Schweigepflichten sowie Vereinbarungen über die Datenvertraulichkeit. Dies gilt auch für berufsständische Geheimhaltungs- und Schweigepflichten sowie entsprechenden Vereinbarungen über die Datenvertraulichkeit.

7. Vorsorgeversicherung

Abweichend von Ziffer 4.2 AHB GVO gelten die vereinbarten Versicherungssummen auch für die Vorsorgeversicherung.

8. Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.3 AHB GVO - die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft.

9. Auslandsschäden

9.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 AHB GVO - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen, sofern diese auf

- a) die Ausübung der beruflichen Tätigkeit im Inland,
- b) die Ausübung der beruflichen Tätigkeit im europäischen Ausland, sofern diese nur gelegentlich und/oder zeitlich befristet erfolgt und keine eigene Praxis unterhalten wird,
- c) Erste-Hilfe-Leistungen bei Unglücksfällen im In- und Ausland,
- d) Geschäftsreisen oder die Teilnahme an Kongressen, Ausstellungen, Messen, Schulungskursen oder gelegentlicher Dozententätigkeit zurückzuführen sind.

9.2 Bei Versicherungsfällen und/oder Anspruchserhebungen vor Gerichten im Ausland gilt:

9.2.1 Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB GVO).

9.2.2 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB GVO - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen.

Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

9.2.3 Bei Versicherungsfällen in USA/US-Territorien, Kanada und Australien oder in den USA/US-Territorien, Kanada und Australien geltend gemachten Ansprüchen gilt: Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden: 2.500,00 EUR. Kosten gelten als Schadenersatzleistungen.

9.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

10. Sachschäden durch Abwässer aus der Praxis

Eingeschlossen sind - in teilweiser Abweichung von Ziffer 7.14 AHB GVO - Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch Abwässer aus der Praxis des Versicherungsnehmers Ziffer 7.10 (b) AHB GVO bleibt unberührt.

11. Mietsachschäden

11.1 Anlässlich von Geschäftsreisen

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.6 AHB GVO - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen an gemieteten Räumen in Gebäuden und deren Ausstattung entstehen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

11.2 Mietsachschäden durch Brand, Explosion, Leitungswasser und Abwasser

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.6 AHB GVO - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtung, Produktionsanlagen, Heizungs-, Maschinen-, Kessel und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten, Glasschäden, soweit diese gesondert versicherbar sind und Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch Brand, Explosion, Leitungswasser und – insoweit abweichend von Ziff. 7.14 (1) AHB GVO - durch Abwasser.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Sachschaden- bzw. Pauschalversicherungssumme je Versicherungsfall 1.000.000,00 EUR, begrenzt auf 2.000.000,00 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
- von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;
- von Angehörigen (siehe Ziff. 7.5 (1) Abs. 2 AHB GVO) der vorgenannten Personen,
- wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

Nicht versichert sind die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche.

11.3 Mietsachschäden an Räumen und Gebäuden (außer durch Brand, Explosion, Leitungswasser und Abwasser)

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.6 AHB GVO und 7.14 (1) AHB GVO die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten, geleasteten bzw. gepachteten Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtungen, Produktionsanlagen und dgl.) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden im Rahmen des hier versicherten Umfangs. Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Sachschaden- bzw. Pauschalversicherungssumme je Versicherungsfall 1.000.000 EUR, begrenzt auf 2.000.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- durch Schäden durch Brand, Explosion, Leitungswasser und Abwasser
- von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
- von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teils desselben angestellt hat;
- von Angehörigen (siehe Ziff. 7.5 (1) Abs. 2 AHB GVO) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen;
- wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.

11.4 Mietsachschäden an beweglichen Sachen

Eingeschlossen ist abweichend von Ziff. 7.6 AHB GVO die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an fremden beweglichen Sachen, die zu betrieblichen Zwecken gemietet, gepachtet oder geleast sind, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Diese Regelung gilt nicht, soweit Versicherungsschutz über eine anderweitige Versicherung, z. B. Glas-, Maschinen-, Elektronik oder KFZ-Versicherung, besteht (Subsidiärdeckung).

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Sachschaden- bzw. Pauschalversicherungssumme je Versicherungsfall 300.000 EUR, begrenzt auf 600.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden beträgt 500 EUR.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
- von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teils desselben angestellt hat;
- von Angehörigen (siehe Ziff. 7.5 (1) Abs. 2 AHB GVO) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen;
- wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;

- wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.

12. Sonstige Mietsachschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 AHB GVO - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an gemieteten oder gepachteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtungen, Produktionsanlagen und dgl.) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Pauschalversicherungssumme für Personen- und Sachschäden je Versicherungsfall 300.000 EUR, begrenzt auf 600.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
- von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;
- von Angehörigen (siehe Ziffer 7.5 (1) Abs. 2 AHB GVO) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen;
- wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgerät
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hier- gegen besonders versichern kann.

Nicht versichert sind die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche.

13. Abhandenkommen von Schlüsseln und Codekarten

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Abhanden- kommen von Schlüsseln und Codekarten, die dem Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Berufsausübung übergeben worden sind.

Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB GVO und abweichend von Ziffer 7.6 AHB GVO - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage) und Codekarten, die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels oder der Codekarten festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folge- schäden eines Schlüssel- /Codekartenverlustes (z. B. wegen Einbruchs).

Ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Sachschaden- bzw. Pauschalversicherungssumme je Versicherungsfall 1.000.000,00 EUR, begrenzt auf 2.000.000,00 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

14. Tätigkeitsschäden

Abweichend von Ziffer 7.7 AHB GVO erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Haftpflichtansprüche für Arbeiten außerhalb der Praxisräume des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen (z. B. Bearbeitung, Reparatur, Prüfung und dergleichen) entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Schäden

- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind;
- dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen und beruflichen Tätigkeit benutzt hat;
- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB GVO (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB GVO (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Pauschalversicherungssumme für Personen- und Sachschäden je Versicherungsfall 50.000 EUR, begrenzt auf 100.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 250 EUR selbst zu tragen.

15. Leitungsschäden

Eingeschlossen ist abweichend von Ziffer 7.7 AHB GVO die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- und/oder Oberleitungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden

Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB GVO (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB GVO (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

16. Strahlenschäden

Abweichend von Ziffer 7.12 AHB GVO und Ziffer 7.10 (b) AHB GVO erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus

- dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;
- Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern, Laser- und Masergeräten.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelt-Haftpflicht-Basisversicherung.

Werden vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war, wird sich der Versicherer nicht auf Ziffer 7.12 AHB GVO berufen.

Dies gilt nicht für Schäden,

- die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;
- die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- a) wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation auftreten.
- b) wegen Personenschäden solcher Personen, die - gleich- gültig für wen oder in wessen Auftrag - aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen oder Laserstrahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben.
- c) gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten, der den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen verursacht hat.

17. Ansprüche mitversicherter Personen untereinander

Eingeschlossen sind in teilweiser Änderung der Ziffer 7.4 (3) AHB GVO auch Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander wegen Sachschäden.

Ersetzt werden Sachschäden, sofern diese mehr als 50 EUR je Versicherungsfall betragen.

Kein Ersatz wird geleistet für Geld, Wertpapiere (einschl. Sparbücher), Scheckhefte, Scheck- und Kreditkarten, Urkunden, Kostbarkeiten und andere Wertsachen.

18. Forum-Shopping-Klausel

(Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden).

Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:

- (1) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche
 - a) auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
 - b) nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.
- (2) Aufwendungen des Versicherers für Kosten - abweichend von Ziff. 6.5 AHB GVO - werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
Kosten sind:
Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- (3) Bei Versicherungsfällen die in USA auch US-Territorien und Kanada geltend gemacht werden, gilt: Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden: 10 %, mindestens 5.000 EUR, höchstens 25.000 EUR. Kosten gelten als Schadenersatzleistungen.
- (4) Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

19. Apparate-/ Praxismgemeinschaften/ Gemeinschaftspraxen/ Partnerschaften

Bei alleiniger Haftung des Versicherungsnehmers trifft den Versicherer auch die alleinige Ersatzpflicht.

- (1) Bei gesamtschuldnerischer Haftung des Versicherungsnehmers gelten nachfolgende Regelungen:
Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Gemeinschaft entspricht.
Ist eine prozentuale Beteiligung nicht vereinbart, so gilt der verhältnismäßige Anteil entsprechend der Anzahl der Partner der Gemeinschaft.
In Fällen, in denen ein Partner der Gemeinschaft zu 100 % aus gesamtschuldnerischer Haftung in Anspruch genommen wird, hat der Versicherungsnehmer alle seine Belange des internen Ausgleichs mit den anderen Partnern wahrzunehmen.
Diese Regelungen finden keine Anwendung, wenn alle Partner der Gemeinschaft über diesen Vertrag berufshaft- pflichtversichert sind.
- (2) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden an den von einzelnen Partnern in die Gemeinschaft eingebrachten oder von der Gemeinschaft beschafften Sachen, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.
- (3) Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Gemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Gemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt, jeweils aus beruflicher Tätigkeit.

V. Risikobegrenzungen

- (1) Auf Abschnitt B. Ziffern II bis VIII der in den AHB GVO integrierten besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflichtversicherung wird verwiesen.
- (2) Weitere nicht versicherte Risiken
 - a) aus der Durchführung aktiver Geburtshilfe (ausgenommen Erste-Hilfe-Leistung);
 - b) aus Piercing, Permanent-Make-up, Tätowierungen, Faltenunterspritzungen;

- c) aus ärztlicher Tätigkeit und der Verschreibung von Medikamenten, es sei denn, der Versicherungsnehmer ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen hierzu befugt;
- d) wegen Personenschäden, die auf klinischen Prüfungen zurückzuführen sind, sofern hierfür eine Probandenversicherung nach Arzneimittelgesetz (AMG) oder Medizinproduktegesetz (MPG) gesetzlichen Versicherungsschutz bietet bzw. eine solche Probandenversicherung nach AMG/MPG hätte abgeschlossen werden müssen.

VI. Nachhaftung

Bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses durch Risikowegfall (z. B. Berufsaufgabe), nicht aus anderen Gründen (insbesondere nicht bei Kündigung des Vertragsverhältnisses durch den Versicherungsnehmer oder den Versicherer), gilt folgende Vereinbarung:

Versicherungsschutz wird im Umfang des Vertrages für die Dauer von 5 Jahren nach Vertragsaufhebung für Versicherungsfälle geboten, die nach Beendigung des Vertragsverhältnisses entstehen, soweit diese Versicherungsfälle aus vor Beendigung des Vertragsverhältnisses ausgeführten Leistungen resultieren.

Für die Umwelt-Haftpflicht-Basisversicherung hat Ziff. 8 der besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung (Umwelt-Haftpflicht-Basisversicherung) Gültigkeit.

Für die Umweltschadens-Basisversicherung hat Ziff. 12. der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Umweltschadens-Basisversicherung (USV-Basis) Gültigkeit.

VII. Umwelt-Haftpflicht-Basisversicherung

Versicherungsschutz wird - abweichend von Ziff. 7.10 (b) AHB GVO-wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen gewährt. Es gelten die besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung (Umwelt- Haftpflicht- Basisversicherung AH551).

VIII. Umweltschaden-Basisversicherung

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Umweltschadens-Basisversicherung (USVBasis) AH678.